

Einkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für die:

- duotec GmbH
 - Humboldtstraße 8a, 58553 Halver, Deutschland
- ml&s manufacturing, logistics and services GmbH & Co. KG (ml&s)
 Siemensallee 1, 17489 Greifswald, Deutschland

nachstehend kurz »duotec« genannt.

§1

Geltung der Einkaufsbedingungen

- Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen duotec und ihren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (nachfolgend: »Lieferant«), sofern der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.
- Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von duotec schriftlich bestätigt sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 3. Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten,

- ohne dass duotec in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 4. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderung, Ergänzung oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von duotec schriftlich bestätigt worden sind.
- 5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber duotec abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§2

Zustandekommen des Vertrages

- Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Der Schriftform in diesem Sinne genügen auch Telefax und E-Mail-Sendungen sowie EDI-Bestellungen. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme
- hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2. An unsere Bestellung halten wir uns 14 Tage gebunden. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen seit dem Bestellungsdatum, mit Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise, schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung



- der Ware vorbehaltlos auszuführen, wenn der Lieferzeitraum dem in der Bestellung ausgewiesenen Lieferzeitraum entspricht (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist ist duotec berechtigt, die Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
- 3. duotec behält sich bei verspäteter Annahme vor, von der Bestellung zurückzutreten.
- 4. duotec ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.
- 5. Der Lieferant informiert duotec über die Erteilung von Unteraufträgen. duotec behält sich vor, der Erteilung von Unteraufträgen aus wichtigem Grund zu widersprechen.

§3 Preise, Zahlung

- 1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 2. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen, wobei uns für zurückgegebene Verpackungen mindestens 2/3 des uns für die Verpackung berechneten Wertes gutzuschreiben sind. Die angegebenen Preise sind Netto-Preise. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung duotec bekannt zu geben. Sofern der Lieferant seine Preise allgemein herabsetzt, ist er verpflichtet, diese Herabsetzung an uns weiterzugeben. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, werden Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preiskalkulationen des Lieferanten von uns nicht vergütet.
- 3. Der Lieferant verpflichtet sich, duotec keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einzuräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
- Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Umsatzsteuerausweis vorzugsweise per E-Mail und als pdf-Dokument an die jeweils mitgeteilte Mail-Adresse für Rechnungen zu übersenden.

- 5. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung an die mitgeteilte Mail-Adresse zur Zahlung fällig. Wenn duotec Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der duotec vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist duotec nicht verantwortlich.
- 6. duotec schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.
- 7. Vor der vereinbarten Lieferzeit sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Etwaige Mehrkosten, die durch eine vorzeitige Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, es sei denn, die verfrühte Lieferung ist von duotec gewünscht.
- 8. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist duotec berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von duotec stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von duotec anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsreif sind.



§ 4 Liefertermine und -fristen/Annahme

- Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei duotec oder am vereinbarten – im Zweifel von duotec zu bestimmenden – Leistungsort.
- 2. Der Lieferant ist verpflichtet, duotec unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
- 3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist duotec berechtigt, nach Inverzug- oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus hat duotec das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwertes pro angefangene Woche ab Verzug, höchstens 5% des Nettobestellwertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen.
- duotec ist in diesem Falle allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des

- Zeitablaufes für duotec unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
- 6. Alle Umstände höherer Gewalt, bei Eintritt unvorhersehbarer, unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse, bei Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfe jedweder Art, die duotec nicht zu vertreten hat, befreien duotec von der geschuldeten Annahmepflicht.
- 7. duotec ist berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein in Abs. 6 beschriebenes Ereignis länger als 7 Tage und einer Fristsetzung von weiteren 7 Tagen andauert. Hat duotec weiterhin ein Interesse an der Lieferung, so verlängern sich die vertraglichen Pflichten entsprechend. Der Lieferant kann daraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten. duotec ist berechtigt, bei Verschulden des Lieferanten, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. duotec steht es insoweit frei, den Schaden konkret zu beziffern oder eine Schadenspauschale von 10% des Netto-Bestellwertes der nicht erfüllten Leistung zu verlangen. Eine verwirkte Vertragsstrafe nach Abs. 3 wird auf den Schadensersatz angerechnet. Dem Lieferanten steht der Nachweis frei, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8. Teillieferungen sind nur nach Rücksprache zulässig.
- 9. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

§5

Rahmenbestellungen und Abrufeinteilungen

- Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Werktagen seit Zugang widerspricht.
- duotec ist berechtigt, den Zeitpunkt der Abrufeinteilungen und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermenge nach seinen Fertigungs- und
- Betriebsabläufen zu bestimmen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Hierdurch erhält der Lieferant weder einen Anspruch auf Lieferung der offenen Rahmenaufträge noch hat er das Recht, zurückgestellte Mengen unaufgefordert zu berechnen.



§6

Gefahrübergang/Verpackung/Versicherung

- 1. Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2020, DDP (aus Drittland: DAP), an die vertraglich vereinbarte Empfangs- oder Verwendungsstelle.
- Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu verwenden und die zu liefernden Gegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden.
- 3. Lieferscheine und Packzettel sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Der Lieferschein muss enthalten:
 - Nummer der Bestellung (auch als Barcode)
 - Menge & Mengeneinheit (auch als Barcode)
 - Brutto-, Netto- & ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung & unsere Artikelnummer
 - Herstelldatum (Date Code) (auch als Barcode, [ddmmyy])
 - Lieferscheinnummer (auch als Barcode)

- Fehlen die Dokumente oder sind sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns am Tage des Versandes eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4. Der Lieferant hat uns aufzuklären über etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Ware. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung ist einmal jährlich vorzulegen. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Ware, insbesondere nach EU- und US-Recht, in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

§7

Mängelanzeigen

- duotec untersucht die gelieferten Produkte bei Wareneingang, spätestens innerhalb von zwei Wochen, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und ob die Produkte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen.
- Entdeckt duotec einen verdeckten Mangel oder einen sonstigen Mangel, der bei der in Ziffer 1 beschriebenen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar war, wird er diesen dem Lieferanten
- unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, anzeigen.
- 3. duotec obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als vorstehend genannte Prüfungs- und Anzeigepflichten. Mit den vorgenannten Prüfungen und Anzeigen sind die Untersuchungs- und Rügepflichten von duotec nach § 377 HGB erfüllt.

§8

Gewährleistung/Garantie

 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Be-hörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und für den laut Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Anforderungen



der RoHS-Richtlinie (EU) und REACH-Verordnung (EG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu erfüllen. Sollte für die Anforderungen eine Ausnahmeregelung vorliegen, so muss diese explizit für jeden Fall schriftlich an duotec kommuniziert werden. Qualitätszertifikate sind ggf. beizufügen. Der Lieferant gewährleistet die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Konstruktion nach den anerkannten Regeln der Technik. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. duotec ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

- Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Im Falle des unveränderten Weiterverkaufs oder des Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von duotec beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Kunden oder mit der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer.
- 3. Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte von duotec gegen den Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten

- die besonderen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 478, 479 BGB.
- 4. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von duotec durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von duotec auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal-, Materialaufwand/Transport/erforderlicher Rückruf/Kosten der Rechtsverfolgung etc.) trägt der Lieferant.
- 5. Im Falle von Nachbesserungen, Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Nachlieferung vollständig erfüllt sind.
- 6. Wird der Nacherfüllungsanspruch von duotec nicht innerhalb gesetzter angemessener Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und duotec ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im Übrigen davon berührt wird.

§9 Produkthaftung

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, duotec solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird duotec nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, duotec von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von duotec für die Schadensabwicklung.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung in geeignetem Umfang abzuschließen, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückrufrisiko mit umfasst und diese duotec auf Verlangen nachzuweisen.



§ 10

Geheimhaltung/Modelle/Werkzeuge/Kundenschutz/Datenschutz

- 1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit duotec bekannt geworden sind, sind so lange geheim zu halten, wie sie Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen darstellen. Es ist dem Lieferanten insbesondere verboten, Geschäftsgeheimnisse von duotec ohne vorherige Zustimmung von duotec für eigene Zwecke zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen. Die Ausnahmen nach §5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.
- 2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von duotec zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von duotec. Werden die vorgenannten Gegenstände für duotec gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von duotec, wobei der Lieferant als Besitzmittler fungiert. Das gleiche gilt für Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen.
- Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von duotec überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.
- 4. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von duotec stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von duotec angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.

- 5. Mit schriftlicher Anforderung durch duotec sind alle von duotec stammenden Informationen, Dokumente, Produktionsmittel etc. unverzüglich kostenfrei vom Lieferant zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- 6. Der Lieferant verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit, die an duotec gelieferten Produkte nicht an solche Kunden von duotec zu liefern, an die duotec seinerseits diese Produkte bearbeitet oder unbearbeitet liefert. Stellt duotec dem Lieferanten gewerbliche Schutzrechte, Know-how oder ausgearbeitete Entwürfe oder Pläne zur Verfügung, die für die Herstellung der gelieferten Produkte durch den Lieferanten unerlässlich sind, gilt das vorstehende Verbot zum Schutz des Know-hows für weitere zwei Jahre nach Beendigung des Liefervertrags mit duotec fort.
- 7. Sofern der Lieferant aus einem von ihm zu vertretenden Grund gegen seine Pflichten aus § 10 Abs. 1, 3, 4, 5 oder 6 verstößt, ist der Lieferant verpflichtet, duotec für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, die duotec nach billigem Ermessen festsetzen kann und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 8. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von duotec auf Datenträger gespeichert werden.
- Der Lieferant wird für die Abwicklung der Verträge alle erforderlichen Daten elektronisch in seinem EDV-System speichern und sichern. Die Behandlung der übermittelten Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und unter Einhaltung des geltenden EU-Rechts.



§ 11 Schutzrechte

- Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
- 2. Bei Inanspruchnahme von duotec oder Abnehmern von duotec durch Dritte stellt der Lieferant diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anforderung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die duotec oder Abnehmer von duotec aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von duotec übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Be-

- schreibungen oder Angaben von duotec in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt duotec ihn von Ansprüchen Dritter frei.
- 4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.
- 5. Die Verjährungsfrist für die in diesem Paragraphen genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 12 Code of Conduct

duotec erwartet von dem Lieferanten die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen sowie eine gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundprinzipien:

- Der Lieferant achtet und schützt die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass der Lieferant weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzt. Der Lieferant beachtet die in der ILO-Konvention 138 festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.
- Der Lieferant diskriminiert niemanden aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Rasse, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

- 3. Der Lieferant übernimmt Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und hält sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit. Er setzt natürliche Ressourcen sparsam ein und minimiert Umweltbelastungen.
- 4. Der Lieferant sorgt für eine angemessene Entlohnung seiner Mitarbeitenden. Er orientiert sich dabei mindestens an den jeweils gesetzlich bzw. tariflich garantierten Mindestlöhnen.
- 5. Der Lieferant ergreift mit der erforderlichen Sorgfalt Maßnahmen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Vereinbarungen beitragen. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine Rohstoffe aus Krisengebieten, insbesondere aus solchen im Sinne von



Abschnitt 1502 des Dodd-Frank-Acts beinhalten (sog. 'Conflict Materials'). Der Lieferant wird uns auf Anforderungen alle Informationen und Unterlagen zukommen lassen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette der Waren ermög-licht, so dass ausgeschlossen werden kann, dass Conflict Materials in den Waren verbaut worden sind.

6. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct von duotec, welcher unter

https://duotec.net/duotec/leitbild/#werte einsehbar ist.

7. Der Lieferant verpflichtet sich zur Reduzierung der Risiken in der Lieferkette, in dem er seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen anhält.

§ 13 Sicherheitsbestimmungen

- Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinausgehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.
- Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte,
- giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern.
- 3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1 bis 2 aufgestellten Anforderungen, ist duotec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind duotec mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von duotec.

§ 14 Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an DIN EN ISO 9000 ff. während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- duotec hat das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird duotec Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie durchgeführte Prüfverfahren gewähren.
- 3. Der Lieferant hat duotec über jede Produktänderung gesondert schriftlich zu informieren.
- 4. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.
- 5. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf Verlangen von duotec in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.



- 6. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er duotec unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er duotec unverzüglich hinzuweisen.
 - a. Werden bei der Bestellung Mindestund/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.
 - b. Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.
 - c. duotec kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
- 7. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfresultate. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und duotec auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.
- 8. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von duotec verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber duotec bereit, duotec in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 15

Vertragserfüllung durch Dritte/Abtretung von Forderungen

- 1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der duotec nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).
- 2. Will der Lieferant Forderungen gegen duotec an Dritte abtreten, so bedarf dies unserer schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 16 Auditierung

- duotec ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebs- und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben
- sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch duotec gemacht.
- 2. duotec ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.



3. duotec hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- Stellt der Lieferant seine Leistung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist duotec berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
- 4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
- 5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von duotec. duotec kann nach seiner Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.